



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand 08.09.2022

1. Welche Nebenverdienste werden auf die Fördersumme angerechnet?

Einkünfte, die im Rahmen der hochschulischen Ausbildung während der Pflichtpraktika erzielt werden, sind auf die Fördersumme dieser Richtlinie in voller Höhe anzurechnen.

2. Bis zu welchem Höchstbetrag bleibt der Nebenverdienst anrechnungsfrei?

Es ist kein finanzieller Höchstbetrag zu beachten. Alle Nebeneinkünfte außerhalb des Ausbildungsrahmens sind anrechnungsfrei.

3. Kann während der Inanspruchnahme des Stipendiums einer Teilzeitbeschäftigung anrechnungsfrei nachgegangen werden?

Wird die Teilzeitbeschäftigung neben der Ausbildung ausgeübt, kann ihr ohne Auswirkung auf die Förderung nachgegangen werden.

4. Wird Kindergeld auf die Stipendienleistungen angerechnet?

Das Kindergeld wird nicht auf die Fördersumme angerechnet.

5. Wird Elterngeld auf die Stipendienleistungen angerechnet?

Das Elterngeld wird nicht auf die Fördersumme angerechnet.

6. Sind auch bereits examinierte Pflegekräfte, welche ein primärqualifizierendes Studium aufnehmen, anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind Studierende des primärqualifizierenden Studiengangs Pflege in Vollzeit, unabhängig von ihrer beruflichen Vorbildung, die den Studienabschluss „Pflegefachmann/Pflegefachfrau (B.Sc.)“ anstreben. Dieser Abschluss beinhaltet nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) sowohl den Erwerb des Bachelorabschlusses als auch den Erwerb des Berufsabschlusses „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“, vgl. § 37 PflBG. Der alleinige Erwerb des Bachelorabschlusses führt nicht zu einer Anspruchsberechtigung.

7. Besteht die Möglichkeit einer „Nachzahlung“ von Stipendienleistungen an Studierende eines primärqualifizierenden Pflegestudiums, welche vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie bereits mit dem Studium begonnen haben?

Eine rückwirkende Auszahlung von Stipendienleistungen ist nicht möglich. Eine Antragstellung für die Zeit ab dem Wintersemester 2022/23 ist jedoch auch für diese Studierenden möglich. Die Verpflichtung zur Ableistung einer 36-monatigen sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Mindestumfang von 50 % einer Vollzeittätigkeit gemäß Nr. 4 Satz 1 Buchst. c der Förderrichtlinie besteht jedoch unabhängig davon, ob die Stipendienleistungen für 36 Monate (Höchstdauer nach Nr. 5.4 Satz 1) oder für einen kürzeren Zeitraum bezogen werden.